

**Anbringung von Spiegeln zur Verkehrssicherheit an der
Einmündung Am Krautgarten in die Bodenseestraße**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00020
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing
am 21.06.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04379

Anlage
Empfehlung Nr. 20-26 / E 00020

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing
vom 05.10.2021**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing hat am 21.06.2021 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach an der Einmündung Am Krautgarten in die Bodenseestraße Spiegel zur Verkehrssicherheit angebracht werden sollen.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Die Bodenseestraße weist im Bereich der Einmündung Am Krautgarten eine vierspurige Fahrbahn auf. An der Nordseite verläuft ein ca. 2,30 m breiter gemeinsamer Fuß- und Radweg. Spiegel können wie Verkehrsschilder nur außerhalb des lichten Verkehrsraums angebracht werden. Die örtlichen Gegebenheiten bieten keine Möglichkeit, Verkehrsspiegel so anzubringen, dass der fließende Verkehr auf der Fahrbahn und auch der Verkehr auf dem gemeinsamen Fuß- und Radweg darin abgebildet werden können.

Der Spiegel müsste zur Darstellung des gesamten Verkehrs auf der gegenüberliegenden Seite in einem Abstand von mindestens 12 Metern vom ausfahrenden Fahrzeug angebracht werden. Darin kann der Verkehr in der Bodenseestraße für den Verkehrsteilnehmer aus der Straße Am Krautgarten kommend nicht dargestellt werden. Selbst für die alleinige Abbildung des Fuß- und Radverkehrs bietet die ohnehin für einen gemeinsamen Fuß- und Radweg schmale Verkehrsfläche keine Aufstellmöglichkeit für Verkehrsspiegel, die die Steigerung der Verkehrsübersicht gewährleisten können. Das Baureferat kann für die ausfahrenden Verkehrsteilnehmer an dieser Stelle keine technische Hilfestellung anbieten.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00020 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing am 21.06.2021 kann nicht entsprochen werden.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Tiefbau, Herr Stadtrat Schönemann, haben je einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen.
Das Baureferat kann aufgrund der örtlichen Gegebenheiten keine Verkehrsspiegel zur Steigerung der Verkehrsübersicht und Verkehrssicherheit aufstellen.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00020 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing am 21.06.2021 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 21 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Frieder Vogelsgesang

Rosemarie Hingerl
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 21
An das Direktorium - HA II - BA-Geschäftsstelle West (3x)
An das Direktorium - Dokumentationsstelle
An das Revisionsamt
An die Stadtkämmerei
An das Baureferat - T2, T/Vz - zu T-Nr. 21516
An das Baureferat - RG 4
zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - T22/VZB
zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

kann vollzogen werden.

kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

VI. An das Direktorium - D-II-BA

Der Beschluss des Bezirksausschusses 21 kann vollzogen werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses 21 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.